

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

November 2018

Gesetzgebung

1. Referentenentwurf für Änderung des Stromsteuergesetzes veröffentlicht

Mit Schreiben vom 19.10.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften" zur Stellungnahme an die Interessenvertretungen geschickt.

Im Stromsteuergesetz sind diverse Steuerbegünstigungen enthalten, die zum Teil auch eine vollständige Steuerbefreiung vorsehen. Von besonderer Bedeutung sind die Befreiungen für Strom aus Grünstromnetzen (Netze, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeist werden) und Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt.

Bei den Stromsteuerbefreiungen handelt es sich um staatliche Beihilfen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Steuerbefreiungen beihilfekonform ausgestaltet werden.

Vorgesehen ist, Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird, von der Stromsteuer zu befreien. Da mit der Regelung kein Grünstromnetz mehr erforderlich ist und die Beschränkung auf den Selbstverbrauch besteht, erhält die Befreiung innerhalb des Stromsteuerrechts einen klar definierten Anwendungsbereich. Stromerzeugungsanlagen dieser Größe waren nach der bestehenden Begünstigungsregelung nicht begünstigt.

Für Anlagen, die eine elektrische Nennleistung bis zu 2 Megawatt haben, beschränkt sich künftig die Befreiung auf Strom, der aus erneuerbaren Ener-

gieträgern oder mittels umweltfreundlicher KWK-Technologie erzeugt wird.

Bei geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren kann die Energiesteuer unter bestimmten Voraussetzungen erlassen oder erstattet werden.

2. Gesetzentwurf zur Änderung des UmwG von der Bundesregierung beschlossen

Der anstehende Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union könnte sich auf Unternehmen mit einer Rechtsform nach britischem Recht (insb. der Limited), die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben, negativ auswirken. Diese Gesellschaften würden nach dem Ausscheiden von Großbritannien ihre Niederlassungsfreiheit in Deutschland verlieren und nicht mehr anerkannt werden. Sie würden nach gefestigter Rechtsprechung gemäß einer der zur Verfügung stehenden Auffangrechtsformen behandelt werden. Je nach Ausgestaltung der Gesellschaft könnten dies eine OHG, GbR oder der Einzelkaufmann sein, was eine unbegrenzte Haftung zur Folge hätte.

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung den betroffenen Gesellschaften den geordneten Übergang in eine inländische Rechtsform um eine zusätzliche Möglichkeit erweitern.

Das UmwG soll um Vorschriften über die Hineinverschmelzung von Kapitalgesellschaften auf Personhandelsgesellschaften ergänzt und die bestehenden Vorschriften sollen entsprechend angepasst werden. Damit soll ein vom Brexit betroffenes Unternehmen zum Beispiel in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt werden können, an der sich je nach Kapitalausstattung eine GmbH oder eine

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

Unternehmergesellschaft (UG) als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte.

3. Inkrafttreten der Gesellschafterlistenverordnung

Die Gesellschafterlistenverordnung ist am 28.06.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und trat am 01.07.2018 in Kraft.

Die Regelungen zur GmbH-Gesellschafterliste haben sich aufgrund der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie geändert und sind bereits seit 26.06.2017 in Kraft. Die neuen Anforderungen haben in der täglichen Anwendung zu Zweifelsfragen geführt. Das Bundesministerium der Justiz hat von der in § 40 Abs. 4 GmbHG geregelten Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung Gebrauch gemacht, um den Unsicherheiten im Umgang mit der Gesellschafterliste zu begegnen. Die Anforderungen der Gesellschafterverordnung sind auch bei bereits bestehenden GmbHs anzuwenden, wenn eine neue Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG beim Handelsregister einzureichen ist. Die Regelungen umfassen unter anderen:

- Die Nummerierung der Geschäftsanteile oder der Gesellschafter muss fortlaufend in ganzen arabischen Ziffern erfolgen. Römische Ziffern sind nicht zulässig. Zulässig ist jedoch eine Abschnittsnummerierung, wie z.B. 1.1., 1.2.
- Die einmal für einen Geschäftsanteil vergebene Nummer darf nicht mehr geändert werden (Grundsatz der Nummernkontinuität). Bei Teilung, Zusammenlegung oder Schaffung eines Geschäftsanteils ist eine neue Nummer zu vergeben. Bei der Schaffung von neuen Anteilen oder der Teilung von Geschäftsanteilen kann auch eine Abschnittsnummerierung erfolgen.
- Es kann abweichend von den oben dargestellten Grundsätzen eine Bereinigungsliste eingereicht werden, wenn die bisherige Nummerierung zu unübersichtlich wird oder bei einer Veränderung werden würde.
- Die vorgenommenen Änderungen im Vergleich zur vorherigen beim Handelsregister eingereichten Liste sind in einer Veränderungsspalte kenntlich zu machen.
- Eine kaufmännische Rundung der prozentualen Beteiligungsangabe auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ist zulässig. Ausnahmen sind Rundungen auf 0,0%, 25,0% oder 50,0%, die nicht zulässig sind. Dies würde die Einstufung des Gesellschafters nach dem Geldwäschegesetz erschweren, ob zum Beispiel eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt oder nicht. Beteiligungen von weniger als 1% müssen als solche bezeichnet werden.

4. Änderungen im Energierecht geplant

In der Sitzung vom 09.11.2018 hat der Bundestag nach der 1. Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung des EEG, des KWKG, des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften den Entwurf an den

federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur weiteren Beratung überwiesen.

Bis zum Jahr 2021 sollen je vier Gigawatt Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsmengen sollen von einem Gigawatt 2019 über 1,4 Gigawatt 2020 auf 1,6 Gigawatt 2021 anwachsen.

Im Rahmen der Innovationsausschreibungen des EEG sollen in 2019 250 Megawatt, 2020 400 Megawatt und 2021 500 Megawatt ausgeschrieben werden.

Die gesetzliche Vergütung für größere Solaranlagen soll abgesenkt werden. Ebenfalls soll die Förderung von KWK-Bestandsanlagen gesenkt werden. Große KWK-Bestandsanlagen seien aufgrund des niedrigen Gaspreises zum Teil überfordert.

Im Energiewirtschaftsgesetz sollen die Regime zusammengefasst werden, mit denen Netzbetreiber bei Netzengpässen auf konventionelle Anlagen und auf EEG-Anlagen bzw. KWK-Anlagen zugreifen können. Dies soll die Netzfürung optimieren.

Nach einer Übergangsregelung können auch Anlagen, die nach dem 17.05.2018 gekauft wurden, nach den bisherigen technischen Anschlussregeln angeschlossen und müssen nicht nachgerüstet werden.

5. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 08.11.2018 das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Beschlossen wurde die vom Finanzausschuss geänderte Fassung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache: 19/5595).

Künftig haften Betreiber von elektronischen Marktplätzen, wenn Händler für die darüber bestellten Waren keine Umsatzsteuer abgeführt haben. Betreiber von Marktplätzen müssen die Daten von Unternehmen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht besteht, vorhalten. Die auf der Plattform anbietenden Unternehmen müssen die steuerliche Registrierung dem Plattformbetreiber nachweisen.

Der neue § 14 Abs. 2 KStG sieht in Satz 1 nun vor, dass ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) auch dann als durchgeführt gilt, wenn neben einer fixen auch eine variable Ausgleichszahlung an den Minderheitsgesellschafter erfolgt. Allerdings gilt dies nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG nur dann, wenn die Ausgleichszahlung insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Minderheitsgesellschafters nicht überschreitet. Die Beschränkung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG gilt nur dann, wenn die Ausgleichszahlung aus einem fixen und einem variablen Anteil besteht. Ist aber der Gewinn so niedrig, dass nur der fixe Betrag an

den Minderheitsgesellschafter gezahlt werden kann, darf die Ausgleichszahlung auch höher sein als die Quote des Minderheitsgesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird die pauschale Besteuerung von Dienstwagen, die privat genutzt werden dürfen, für Elektroautos und für Hybridantriebe, die extern aufgeladen werden können, von 1,0% auf 0,5% gesenkt. Dies gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022.

6. Bundestag beschließt Brückenteilzeit

Der Bundestag hat am 18.10.2019 die Einführung der Brückenteilzeit für Arbeitnehmer beschlossen.

Das Gesetz sieht die Einführung einer zeitlich begrenzten Teilzeit (Brückenteilzeit) vor. In Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten können Arbeitnehmer, wenn sie bereits mehr als sechs Monate dort beschäftigt sind, künftig eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit verlangen. Dies soll für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt von einem Jahr bis zu fünf Jahren möglich sein (s. auch Treuberater (September/Oktober 2018, Seite 4108).

Rechtsprechung

1. Vorsteueraufteilung bei Schulsportanlagen

(BFH, Urteil v. 26.04.2018 – V R 23/16)

Bei einer zeitlich abwechselnden Nutzung desselben Gebäudes zu steuerfreien oder steuerpflichtigen Zwecken führt die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung nach § 15 Abs. 4 S. 3 UStG als der (unternehmensbezogene oder objektbezogene) Umsatzschlüssel.

Im zu entscheidenden Fall geht es um den Umfang des Vorsteuerabzugs einer Sporthalle und des Sportplatzes, welche teilweise für steuerfreie eigenschulische Zwecke und teilweise für steuerpflichtige Vermietungszwecke an Vereine genutzt wurden.

Der BGH führt aus, dass sich in den unterschiedlichen Nutzungszeiten die Gebäudezuordnung zu den mit ihm ausgeführten Umsätzen besser darstellen lässt und verwendungsbezogen ist. Entscheidend für die wirtschaftliche Zurechnung sind die tatsächlichen Nutzungszeiten. Indizwirkung hierfür bieten Belegungspläne für die Nutzung der Halle.

Für einen Vorsteuerabzug während der Planungs- und Bauphase ist auf die durch objektive Anhaltspunkte belegte Verwendungsabsicht zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze abzustellen.

Eine Prognose der künftigen Verwendung richtet sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nach den Nutzungszeiten, die nach gewöhnlichem Ablauf zu erwarten sind.

Es ist eine Frage der Tatsachen- und Beweiswürdigung nach § 96 Abs. 1 S. 1 FGO, ob und in welcher Höhe eine realistische Verwendungsabsicht zur Ausführung von Vermietungsumsätzen bestand.

2. Verlustübernahmeverpflichtung erst nach Ausgleich mit Kapitalrücklagen steht körperschaftsteuerlicher Organisation entgegen

(FG Düsseldorf, Urteil vom 17.4.2018 – 6 K 2507/17)

Ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH, der vor Inkrafttreten der Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts v. 20.02.2013 abgeschlossen worden war und keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG vorsieht, sondern dass ein Jahresfehlbetrag auch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann, enthält keine ausreichende Verlustübernahmevereinbarung i.S.v. § 17 S. 2 Nr. 2 KStG a.F. i.V.m. § 302 AktG. Die Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG erlaubt nur eine Minderung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, nicht jedoch durch die Auflösung von Kapitalrücklagen.

Wenn sich eine inländische GmbH durch einen Gewinnabführungsvertrag (i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen abzuführen, so ist das Einkommen der Organgesellschaft gemäß § 17 KStG 2002 i.V.m. § 14 Abs. 1 KStG 2004 (soweit sich aus § 16 KStG nichts anderes ergibt) dem Träger des Unternehmens (Organträger) zuzurechnen. Darüber hinaus ist gemäß § 17 KStG 2002 erforderlich, dass eine Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreitet und eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird.

Die ständige Rechtsprechung setzt nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG voraus, dass ausdrücklich eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG vereinbart worden sein muss. Nach § 302 Abs. 1 AktG hat der andere Vertragsteil im Fall des Vorliegens eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag soweit auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 AktG hat im Rahmen des BiRiLiG eine Änderung erfahren. Während in § 302 Akt a.F. noch von „freien Rücklagen“ die Rede war und es auf die Herkunft der rückgelegten Mittel nicht ankam, wurde mit den Änderungen i.R.d. BiRiLiG insoweit ausdrücklich eine Beschränkung auf „andere Gewinnrücklagen“ vorgenommen. Im Hinblick auf den Zweck der Norm, den Kapitalerhalt i.S.d. Gesellschaft und ihrer Gläubiger zu schützen, ist von einer eher einschränkenden Auslegung der Norm auszugehen.

3. Anforderungen an die Vergabe einer Wasserkonzession

(OLG Düsseldorf, Urteil v. 13.06.2018 – VI-2 U 7/16)

Das OLG Düsseldorf konkretisiert die Anforderungen an das Verfahren und die materiellen Kriterien bei der Vergabe einer Wasserkonzession, die sich aus kartellrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften ergeben.

Im zu entscheidenden Fall wurde eine ausgedescribte Wasserkonzession von der Gemeinde dem Altkonzessionär zugesprochen. Mit diesem hatte die Gemeinde bereits einen Konsortialvertrag für die Übernahme der Wasserversorgung in einem Kooperationsmodell abgeschlossen und daneben auch Überlegungen über die Vergabe eines Dienstleistungs- oder Betriebsführungsvertrages angestellt. Von der Antragstellerin wurde hiergegen einstweiliger Rechtsschutz erbeten.

Das OLG merkt an, dass eine Marktbeherrschung seitens der Gemeinde bezüglich der Wasserkonzessionsvergabe vorläge und sie damit dem Behinderungsverbot des § 19 GWB unterliege. Hierfür gibt es auch nach §§ 31, 31b GWB keine Ausnahmen für die Wasserwirtschaft. Eine unbillige Behinderung von Bewerbern um die Konzession liege vor, wenn deren Chancen dadurch beeinträchtigt würden, dass die Auswahlentscheidung die an sie zu stellenden verfahrensbezogenen und materiellen Anforderungen nicht erfüllt seien. Hierfür sind das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot, der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz in Form des Willkürverbots und die primärrechtlichen Grundsätze des AEUV grundlegend. Eine Binnenmarktrelevanz ergebe sich zum einen aus der Grenz Nähe der Gemeinde und aus dem durchaus erheblichen wirtschaftlichen Gewicht der Konzession. Schließlich

wird diese für eine Laufzeit über 30 Jahre abgeschlossen.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens stellte das OLG verschiedene Verfahrensfehler fest. Diese bezogen sich aber nur auf die Angebotswertung. Eine vollständige Wiederholung des Verfahrens sei deswegen nicht notwendig. Eine neue Angebotsauswertung reiche aus.

Dass im hier zu entscheidenden Fall die Ausschreibung nicht europaweit stattgefunden hat, sieht das OLG als unschädlich an, da die Antragstellerin am Verfahren teilgenommen hat. Auch im dem bereits geschlossenen Konsortialvertrag sieht das OLG keine Diskriminierung. Dieser sei vollkommen getrennt vom Konzessionsverfahren zu betrachten und habe insoweit keinen Zusammenhang.

Das OLG führt weiter aus, dass dem öffentlichen Konzessionsgeber bei der Festlegung der Bewertungsmethode ein weiter Ermessensspielraum zugestehen sei. Mithin müsse die Bewertungsmethode auch nicht bereits im Laufe des Konzessionsvergabeverfahrens bekannt gegeben werden. Einzig irreführend darf die bekannt gemachte Bewertungsmethode nicht sein.

Im vorliegenden Fall hat das OLG jedoch dahingehend verschiedene Fehler bei der Angebotsbewertung festgestellt. Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass die Gemeinde sich nicht an die von ihr bekannt gegebene relative Bewertungsmethode gehalten habe. Seitens der Gemeinde wurde unter Hinweis auf die Pflicht zur Wahrung des Geheimwettbewerbs und dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des obsiegenden Bieters die Auskunft verweigert.

Das OLG kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde die Angebotsbewertung wegen fehlender Nachvollziehbarkeit wiederholen und der Antragstellerin bestimmte Wertungskriterien bekannt machen muss.

4. Fremdübliche Konzessionsabgaben sind keine verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) bei öffentlichen Versorgungsbetrieben

(VG Köln, Urteil vom 09.08.2018 – 13K 1200/15)

1. Versorgungsunternehmen erhalten auf Grundlage des EnWG durch die Gemeinden das Recht öffentliche Verkehrswege für die Leitungsverlegung und den Betrieb der Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern zu nutzen.
2. Hierfür haben die Versorgungsunternehmen an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe zu entrichten.
3. In Fällen, in denen die Gemeinde am Versorgungsunternehmen beteiligt ist, ist deren steuerliche Abzugsfähigkeit unter dem Blickwinkel der verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen.

4. Maßstab ist der sog. „Mindesthandelsbilanzgewinn“, welcher auf ein 20 Jahre zurückliegendes BMF-Schreiben zurückgeht.
5. In oben genannter Entscheidung nimmt das FG Köln dazu Stellung, ob darin eine abschließende Regelung gesehen werden kann.

Im hier zu entscheidenden Fall wurde von einem Betriebsprüfer eine als Betriebsausgabe berücksichtigte Konzessionsabgabe mit Verweis auf ein im Jahr 1998 datiertes BMF-Schreiben beanstandet. Der Betriebsprüfer zeigte an, dass die Klägerin den Mindesthandelsbilanzgewinn nach Abzug der Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe nicht erreiche und somit eine vGA anzunehmen ist. Hiergegen wendet sich die Klägerin.

Das FG Köln führt aus, dass allein die Nichterreichung des sog. Mindestgewinns i.S.d. BMF-Schreibens aus 1998 nicht zur Annahme einer vGA führen kann. Es wird zusätzlich gefordert, dass die allgemein anerkannten Grundsätze für eine vGA vorliegen müssen.

Die vereinbarte Konzessionsabgabe muss fremdunüblich durch das Gesellschaftsverhältnis i.R.e. Vertrags vereinbart worden sein. Entscheidend für einen Fremdvergleich ist der Maßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters.

Das FG Köln vertritt die Ansicht, dass diese Grundsätze auch für die Zahlung einer Konzessionsabgabe Beachtung finden müssen.

Folglich darf das Versorgungsunternehmen seiner Trägerkörperschaft keinen Vermögensvorteil durch Konzessionsabgaben zukommen lassen, die es einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Offengelassen hat der Senat die Frage, ob eine Berechnung eines geforderten Mindestgewinns unter Zugrundelegung des Sachanlagevermögens „vernünftig ist“, äußert aber zumindest Zweifel. Weiter führt er aus, dass insbesondere Investitionsphasen zu Gewinnminderungen oder Verlusten führen und dies Einfluss auf die Berechnung des Mindestgewinns nehme.

Daneben beruht die als vGA behandelte Konzessionszahlung auf überholtem Recht. Das BMF-Schreiben aus dem Jahr 1998 bezieht sich teilweise auf Regelungen der KAE, die im Jahr 1941 erlassen und durch die KAV im Jahr 1992 vollständig neu geregelt wurden. Die KAV beinhaltet keine auf die jeweiligen Zahlungsjahre bezogene Mindesthandelsbilanzgewinnregelung. Dies, so das FG Köln weiter, spricht ebenfalls dafür eine Einzelfallprüfung anhand der allgemeinen Grundsätze zur Qualifikation einer vGA vorzunehmen.

In der Praxis wird regelmäßig die höchst zulässige Konzessionsabgabe vereinbart, so dass die Fremdüblichkeit regelmäßig bejaht werden kann.

5. Konzessionierungsverfahren nach § 46 EnWG

(OLG Stuttgart, Urteil v. 26.07.2018 – 2 U 4/17)

Die in der Entscheidung des BGH vom 03.06.2014 zum Stromnetz Homburg (Az. EnVR 10/13) aufgestellten Grundsätze zur Übereignung von Mittelspannungsleitungen sind gleichermaßen für die Hochspannungs-/Hochdruckebene heranzuziehen und sind auch für die aktuelle Fassung des § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG relevant.

Für den Betrieb der allgemeinen Versorgung sind auch Hochspannungs- und Hochdruckanlagen notwendig, wenn sie nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der neue Konzessionsnehmer seine Versorgungsaufgaben nicht mehr wie der frühere Netzbetreiber erfüllen könnte.

Dem örtlichen Verteilnetz sind nicht ausschließlich Spannungs- oder Druckleitungen zuzurechnen, an denen Letztverbraucher unmittelbar angeschlossen sind.

Im zu entscheidenden Verfahren war streitig, ob die Klägerin, die bereits sämtliche Anlagen der Netzebenen Nieder- und Mittelspannung/Niederspannung sowie der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung und sämtliche Anlagen der Niederdruck- und Mitteldruckebene auf die Klägerin übertragen hat, nun auch noch Anlagen der Netzebene Hochspannung einschließlich der Umspannebene Hochspannung/Mitteldruckebene auf die Klägerin übertragen muss.

Das OLG Stuttgart führt aus, dass die Hochspannungs- und Hochdruckebene Bestandteil der Konzessionsverfahren gewesen seien. Dies lässt sich bereits aus der Bekanntmachung der Kommune erkennen, welche keine Einschränkungen enthielt.

Außerdem umfasst der Übereignungsanspruch aus § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG die im Gemeindegebiet liegenden Hochdruck- und Hochspannungsanlagen. Zumindest insoweit sie für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet erforderlich sind.

Dies wird vom OLG mit dem vom BGH aufgestellten Grundsätzen im Fall Stromnetz Homburg begründet. Es wird daraus der Schluss gezogen, dass die zur Übereignung von Mittelspannungsleitungen aufgestellten Grundsätze ebenso für die Hochspannungs- und Hochdruckebene Anwendung finden müssen. Die Abgrenzung zwischen örtlichem Verteilnetz und Durchgangsleitungen könne nicht pauschal nach Spannungs- und Druckebenen, sondern müsse funktional und individuell je nach Anlage erfolgen.

Vom Übereignungsanspruch sind nur Anlagen des Verteilernetzes auszunehmen, die zweifelsfrei überörtlichen Versorgungscharakter haben. Das bedeutet, dass es dabei um solche Anlagen geht, bei denen die lokale Verteilung eindeutig überwiegt.

Das OLG stellt zudem noch klar, dass den Ausführungen des BGH nicht entnommen werden kann, dass ausschließlich Spannungs- und Druckebenen, an denen Kunden unmittelbar angeschlossen sind, dem örtlichen Verteilernetz zuzurechnen seien. Die vom BGH gewählte Ergänzung mit dem Wort „jedenfalls“ soll so verstanden werden, dass zumindest, aber nicht abschließend, solche Anlagen, an denen Kunden unmittelbar angeschlossen sind, Teil des örtlichen Verteilernetzes sind.

6. Anschaffung einer Immobilie durch eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ohne Zuordnung zum Unternehmensvermögen und spätere unternehmerische Nutzung

(EuGH-Urteil, v. 25.7.2018 – C-140/17 „Gmina Ryjewo“)

In dieser Entscheidung musste der EuGH darüber entscheiden, ob eine Gemeinde nachträglich einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, wenn sich die Verwendung des vorsteuerbelasteten Gegenstands später geändert hat.

Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde seit 2005 als Mehrwertsteuerpflichtige registriert. 2009 und 2010 ließ die Gemeinde ein Kulturhaus bauen. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kulturhauses wurden ihr Waren geliefert und Dienstleistungen an sie erbracht, für die sie Mehrwertsteuer abführte. Nach Abschluss des Baus wurde das Kulturhaus 2010 dem gemeindlichen Kulturzentrum unentgeltlich überlassen.

2014 sollte das Gebäude in das Eigentum der Gemeinde überführt werden und unmittelbar selbst von ihr verwaltet werden. Sie wollte es sowohl unentgeltlich für die Gemeindebewohner nutzen, als auch entgeltlich durch Vermietung. Für die entgeltliche Nutzung erklärte die Gemeinde ausdrücklich ihre Absicht, Rechnungen unter Ausweis der Mehrwertsteuer auszustellen. Bis dato hat die Gemeinde die für die Bewirkung dieser Investition entrichtete Mehrwertsteuer noch nicht in Abzug gebracht.

Ein mit einem Ersuchen auf Einzelfallauslegung befasste Minister kam in seiner Entscheidung vom 28.05.2014 zu dem Schluss, dass die Gemeinde kein Recht auf Berichtigung der Vorsteuer habe, da die fraglichen Waren und Dienstleistungen erworben wurden, um das Gebäude dem gemeindlichen Kulturzentrum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Gegenstand wurde somit nicht für die Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit erworben. Mithin handelte die Gemeinde nicht als Mehrwertsteuerpflichtige.

Durch das Urteil eines polnischen Gerichts wurde die Sachlage noch einmal untersucht. Das Gericht kam zu der Entscheidung, dass die ursprüngliche Verwendung der Waren und Dienstleistungen für Zwecke die nicht der Besteuerung unterliegen, ihm nicht das Recht nehmen können Vorsteuer später abzuziehen, wenn sich der Verwendungszweck ändert.

Allerdings hat das Recht auf Vorsteuerabzug materielle und auch formelle Tatbestandsvoraussetzungen. Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich materiell die Anforderung, dass nur eine Person, die die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen besitzt und zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Gegenstands als solcher handelt, berechtigt ist, die geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer für diesen Gegenstand abzuziehen, wenn der Gegenstand für Zwecke ihrer besteuerten Umsätze verwendet. Nach Artikel 63 und 167 der Richtlinie 2006/112 entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug, sobald der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht. Mithin bei Lieferung des Gegenstandes.

Diese Grundsätze finden auch auf eine Situation Anwendung, in der der Betroffene eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist, die ein Recht auf Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach Art. 184 ff. der Richtlinie 2006/112 beansprucht.

Handelt eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, beispielsweise eine Gemeinde, wie vorliegend, zum Zeitpunkt des Erwerbs des Investitionsguts im Rahmen der öffentlichen Gewalt i.S.v. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 und demnach nicht als Steuerpflichtiger, so hat sie grundsätzlich kein Recht den Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich der Verwendungszweck des Gegenstands im Laufe der Zeit ändert.

7. Kurzhinweise

7.1 Vergabe von Weihnachtsmarktständen

(Beschluss VG Freiburg 07.11.2017 – 4 K 8618/17)

Auch wenn eine Festlegung der Gewichtungsfaktoren durch den Gemeinderat nicht rechtlich erforderlich sei, müssten von der Betreibergesellschaft, die die Ausschreibung der Platzvergabe betreue, die Kriterien mit der Gemeinde abgestimmt werden. Damit wäre gewährleistet, dass es nicht vom Zufall abhängt, ob die Bewerber den Anforderungen entsprechen oder nicht. Dem Transparenzgebot nach, sollten die Bewerber hierbei Einblick haben um ihre Bewerbung entsprechend gestalten zu können.

7.2 Betriebsübergang i.S.v. § 613a BGB nur bei Wechsel in der Person des Betriebsinhabers – Abgrenzung vom Betriebsführungsvertrag

(BAG, Urteil v. 25.01.2018 – 8 AZR 309/16)

1. Ein Betriebsübergang i.S.d. Richtlinie 2001/23/EG, sowie i.S.v. § 613a Abs. 1 S. 1 BGB setzt voraus, dass
 - a) der Übergang eine auf Dauer angelegte, ihre Identität bewahrende wirtschaftliche Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit betrifft und
 - b) die für den Betrieb der wirtschaftlichen Einheit verantwortliche natürliche oder juristische Person, die in dieser Eigenschaft die Arbeitge-

beverpflichtungen gegenüber Beschäftigten eingehet, im Rahmen vertraglicher Beziehungen wechselt.

2. Verantwortlich für den Betrieb einer wirtschaftlichen Einheit ist die Person, die die wirtschaftliche Einheit im eigenen Namen führt und nach außen als deren Inhaber auftritt.

7.3 Briefmarke erst ab nächsthöhere Spannungsebene notwendig

(BGH Beschluss v. 9.10.2018 – Az. EnVR 43/17 und EnVR 42/17)

In beiden Entscheidungen ging es um die Definition „singulär genutzte Betriebsmittel“. Nach § 19 Abs. 3 StromNEV muss ein Netznutzer für Betriebsmittel einer Netzebene, die nur von ihm genutzt werden, ein „angemessenes“ Entgelt zahlen. Die M-GmbH wollte, dass ihr Anschluss an die 110 kV-Leitung der W-GmbH als ein solches singuläres Betriebsmittel angesehen wird. Dann müsste die M-GmbH nur die günstigere Briefmarke für die Umspannung von der Hoch- zur Höchstspannung sowie das Sonderentgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel für den Anschluss an das 110 kV-Netz bezahlen.

Der BGH wies die Rechtsbeschwerde der W-GmbH zurück und gab der M-GmbH recht. Es komme allein darauf an, ob weitere Netzkunden direkt an die entsprechenden Betriebsmittel angeschlossen seien. Dies sei im hier vorliegenden Fall nicht so.

Eine bloße mittelbare „Nutzung“ von Betriebsmitteln über Netze Dritter oder das Netz eines nachgelagerten Netzbetreibers steht nach Auffassung des Gerichts der Privilegierung nicht entgegen.

7.4 BNetzAgentur muss Änderungen rückwirkend durchsetzen

(BGH Beschluss v.09.10.2018 – Az. EnVR 22/17)

Mit dieser Entscheidung verpflichtete sich die Bundesnetzagentur eine Anpassung bei der Netznutzungsabrechnung gegenüber den vorgelagerten Netzbetreibern auch für abgeschlossene Kalenderjahre durchzusetzen. Es ging darum, dass zu hohe Entgelte von einem Übertragungsnetzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, weil der Übertragungsnetzbetreiber Stadtwerke einzeln zur Berechnung herangezogen und kein Pooling vorgenommen hatte, was für das einzelne Stadtwerk günstiger gewesen wäre. Die Bundesnetzagentur wollte den Übertragungsnetzbetreiber ab dem Jahr 2015 zum Pooling verpflichten, der BGH entschied nun aber, dass das Pooling verpflichtend rückwirkend zum Jahr 2014 vorgenommen werden muss.

Sonderfragen

1. Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG, Übergang auf die "Heubeck-Richttafeln 2018 G"

(BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018)

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind u. a. die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden (§ 6a Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Sofern in diesem Zusammenhang bislang die "Richttafeln 2005 G" von Professor Klaus Heubeck verwendet wurden, ist zu beachten, dass diese durch die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ersetzt wurden.

Das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2005 (BStBl I S. 1054) nimmt unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 13. April 1999 (BStBl I S. 436) zum Übergang auf neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen Stellung. Unter Berücksichtigung der in diesen Schreiben dargelegten Grundsätze ergibt sich für die Anwendung der neuen "Heubeck-Richttafeln 2018 G" in der steuerlichen Gewinnermittlung nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

1. Steuerliche Anerkennung der "Heubeck-Richttafeln 2018 G"

Die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" werden als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt.

2. Zeitliche Anwendung

Die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" können erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 (Tag der Veröffentlichung der neuen Richttafeln) endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die "Richttafeln 2005 G" können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet.

3. Verteilung des Unterschiedsbetrages nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG

Nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG kann der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" beruht, nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt

der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden (Verteilungszeitraum). Die gleichmäßige Verteilung ist sowohl bei positiven als auch bei negativen Unterschiedsbeträgen erforderlich. Bei einer Verteilung des Unterschiedsbetrages auf drei Wirtschaftsjahre gilt Folgendes:

- a) Zuführungen am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" erstmals anzuwenden sind (Übergangsjahr).

Am Ende des Wirtschaftsjahres, für das die neuen Rechnungsgrundlagen erstmals an zuwenden sind (Übergangsjahr), ist die jeweilige Pensionsrückstellung zunächst auf der Grundlage der bisherigen Rechnungsgrundlagen (z. B. "Richttafeln 2005 G") nach § 6a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 bis 5 EStG zu ermitteln. Anschließend ist zu demselben Stichtag die so ermittelte Rückstellung um ein Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Ende des Übergangsjahres nach den "Heubeck-Richttafeln 2018 G" und den bisher verwendeten Rechnungsgrundlagen zu erhöhen oder - bei negativem Unterschiedsbetrag - zu vermindern.

Ist die Pensionsrückstellung, die sich nach Satz 1 ergibt (Ist-Rückstellung auf Grundlage der bisherigen Rechnungsgrundlagen), niedriger als der Teilwert der Pensionsverpflichtung gemäß § 6a Absatz 3 EStG nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen (Soll-Rückstellung), kann ein negativer Unterschiedsbetrag insoweit gekürzt werden (entsprechend R 6a Absatz 22 Satz 3 EStR 2012).

Die Verteilungsregelung gilt auch für Versorgungszusagen, die im Übergangsjahr erteilt werden; das insoweit beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren (Aktenzeichen XI R 34/16) bleibt abzuwarten.

- b) Zuführungen im Folgejahr

In dem auf das Übergangsjahr folgenden Wirtschaftsjahr (Folgejahr) ist die Pensionsrückstellung zunächst auf Grundlage der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" nach § 6a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 bis 5 EStG zu ermitteln. Die so berechnete Pensionsrückstellung ist um ein Drittel des Unterschiedsbetrages gemäß Randnummer 4 zu vermindern oder zu erhöhen.

Wird in einem Folgejahr eine Pensionszusage neu erteilt oder erhöht sich bei einer bestehenden Zusage die Verpflichtung, sind insoweit die Pensionsrückstellungen in vollem Umfang auf der Basis der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ohne Verteilung eines Unterschiedsbetrages zu bewerten.

- c) Zuführungen im zweiten Folgejahr

In dem auf das Übergangsjahr folgenden zweiten Wirtschaftsjahr (zweites Folgejahr) ist die Pensionsrückstellung auf Grundlage der "Heubeck-Richttafeln 2018 G" gemäß § 6a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 bis 5 EStG zu ermitteln. Eine Kürzung der Rückstellung unterbleibt.

- d) Arbeitgeberwechsel

Die Grundsätze der Randnummern 4 bis 8 gelten auch bei einem Übergang des Dienstverhältnisses im Übergangsjahr und Folgejahr auf einen neuen Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. nach § 613a BGB. In Fällen eines Arbeitgeberwechsels im Sinne von § 5 Absatz 7 Satz 4 EStG im Übergangsjahr oder in vorherigen Jahren hat der neue Arbeitgeber die Grundsätze der Randnummern 4 bis 8 entsprechend zu berücksichtigen.

- e) Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unterschiedsbetrag für sämtliche Pensionsverpflichtungen eines Betriebes anstelle der Berechnung nach den Randnummern 4 bis 9 insgesamt als Differenz zwischen den Teilwerten nach den "Heubeck-Richttafeln 2018 G" und den bisherigen Rechnungsgrundlagen am Ende des Übergangsjahres ermittelt und dieser Gesamtunterschiedsbetrag in unveränderter Höhe auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt wird, indem von der Summe der Pensionsrückstellungen nach den "Richttafeln 2018 G" am Ende des Übergangsjahres zwei Drittel und am Ende des Folgejahres ein Drittel dieses Gesamtunterschiedsbetrages abgezogen werden.

Hat sich der Bestand der Pensionsberechtigten im Folgejahr durch einen Übergang des Dienstverhältnisses aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung verändert, ist das für dieses Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Drittel des Gesamtunterschiedsbetrages entsprechend zu korrigieren.

Wird der maßgebende Unterschiedsbetrag über mehr als drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt, gelten die Regelungen der Randnummern 4 bis 11 unter Berücksichtigung der veränderten Zuführungsquoten und Übergangszeiträume entsprechend.

4. Andere Verpflichtungen, die nach § 6a EStG bewertet werden

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für andere Verpflichtungen, die nach den Grundsätzen des § 6a EStG zu bewerten sind (z. B. Vorruhestandsleistungen), entsprechend.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis:

Die von der HEUBECK-RICHTTAFELN GmbH am 20.07.2018 veröffentlichten Richttafeln wurden nochmals überarbeitet. Die GmbH führt aus, dass „bei der Ableitung des Trends zur Verbesserung der Sterblichkeiten inkonsistente Datengrundlagen verwendet wurden, die dazu führen, dass der Trend und insoweit die Höhe der Pensionsverpflichtungen leicht überschätzt werden“. Die Überarbeitung wurde Anfang Oktober abgeschlossen. Bereits am 02.10.2018 stellte HEUBECK seinen Kunden die berichtigte Fassung vor.

Die materiellen Auswirkungen des Übergangs von den Richttafeln 2005 auf die Richttafeln 2018 G dürften bilanzsteuerrechtlich zu Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen im Umfang von ca. 0,5 % und 1,2 % und handelsbilanzrechtlich von 1,0 % bis 2,0 % führen.

Wir werden darüber ausführlich berichten, sobald der BMF diese überarbeitete Fassung anerkannt hat.

2. Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG

(OFD Karlsruhe, Verfügung vom 15.08.2018 – S. 7107)

1. Bisherige Rechtslage

Nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) Unternehmer, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält. Im Umkehrschluss ist die Unternehmereigenschaft der jPöR nicht gegeben, wenn sie hoheitlich oder vermögensverwaltend tätig ist bzw. ihre Umsätze die Gewichtungsgrenze des R 4.1 Abs. 5 KStR 2010 von 30.678 € (ab 2015 von 35.000 €) nicht überschreitet.

Diese Grundsätze gelten für vor dem 01.01.2017 bzw. – sofern die jPöR eine entsprechende Erklärung abgegeben hat – für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen (§ 27 Abs. 22 UStG).

2. Rechtsprechung des BFH

Nach der Rspr. des BFH ist § 2 Abs. 3 UStG unter Berücksichtigung von Art. 9 und 13 MwStSystRL richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass jede nachhaltige gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage die Unternehmereigenschaft der jPöR begründet (BFH vom 20.08.2009 – V R 70/05, DB 2008 S. 741). Gleiches gilt bei Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, sofern eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (BFH vom 10.11.2011 – V R 41/10, DB 2012 S. 380).

3. Berufung auf die Rechtsprechung des BFH

Bis zur Neuregelung der Besteuerung von jPöR durch § 2b UStG gewährte die Finanzverwaltung diesen das Recht, sich – entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 UStG – einheitlich für das gesamte Unternehmen auf die o.g. Rspr. des BFH zu berufen und ihre Umsätze der Besteuerung zu unterwerfen. Hat die jPöR von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, konnte sie dennoch eine Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 01.01.2017 § 2 Abs. 3 UStG bis längstens 31.12.2020 anzuwenden ist (BMF-Schreiben vom 19.04.2016, BStBl. I 2016 S. 481 = DB 2016 S. 986).

Nach einem Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann eine jPöR, die ihre Umsätze bis zum Übergang der Be-

steuerung nach § 2b UStG unter Berufung auf die o.g. BFH-Rspr. der USt unterwirft, wieder (und zwar auch rückwirkend für alle verfahrensrechtlich noch änderbaren Vz.) zur Nichtbesteuerung aufgrund der Verwaltungsauffassung zurückkehren.

Zeitraum	bis 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Grundsatz	Bisherige Besteuerungssystematik (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung)	Gesetzliche Neuregelung (§ 2b UStG)	Gesetzliche Neuregelung (§ 2b UStG)

Option	bis 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2020	ab 01.01.2021
Optional	Eine Berufung auf die unionsrechtskonforme Auslegung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG ist bei einheitlicher Anwendung für das gesamte Unternehmen möglich.	Weiterführung der bisherigen Besteuerungssystematik des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (§ 27 Abs. 22 UStG). Die Besteuerung erfolgt grds. nach der Verwaltungsauffassung. Eine Berufung auf die unionsrechtskonforme Auslegung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG ist bei einheitlicher Anwendung für das gesamte Unternehmen jedoch möglich.	-----

4. Vorsteuerabzug

Sofern die jPöR unter Berufung auf die o.g. BFH-Rspr. ihre Umsätze versteuert, steht ihr unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen zu. Begehrt die jPöR rückwirkend die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der Auslegung durch die Finanzverwaltung, führt dies nicht nur zum Wegfall der Umsatzbesteuerung, sondern auch zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs im Jahr des Leistungsbezugs.

Anbei zu Ihrer Information die folgende Mandanten-
veranstaltung in Düsseldorf

am **07. Und 27. Februar 2019:**

**Mandantenveranstaltung unseres
Unternehmensverbundes**

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Gerne laden wir Sie zu unserer alljährlichen
Mandantenveranstaltung für Geschäftsführer und
Führungskräfte in der Versorgungswirtschaft ein.

Diese findet wie gewohnt in unseren Düsseldorfer
Bürräumen am 7. und am 27. Februar 2019 statt.

Ziel der Veranstaltung ist neben der Vorstellung
aktueller und strategisch bedeutsamer Themen der
Erfahrungsaustausch mit anderen Entscheidungs-
trägern der Branche.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 150 Euro zzgl. MwSt.

Anmeldung bei Frau Enenkel
Telefon: 0221/5235-01
Monika.Enenkel@es-treuberater.de